Kiel, 27.01.2011

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBI. I S. 1393 – wird der Firma

> DPS-Agentur Dienstleistungs- und Personal Service-Agentur Horst Eisentraut e. Kfm. Primer Str. 14 18273 Güstrow

die seit 20.02.2008 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern mit Wirkung ab 20.02.2011 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

lendler



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.